
Referentenentwurf zu einem Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch . . . wird wie folgt geändert.

1. **§ 46 Nr. 3** wird aufgehoben.

2. In § 48 Abs. 1 Satz 1 wird in Nummer 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 eingefügt: „10. Klagen, in denen die Einsichtnahme in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften Gegenstand des Klagebegehrens ist, wenn die Behörde die Einsichtnahme oder die Auskunft verweigert hat, weil die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 Satz 2 vorliegen, sofern nicht das Bundesverwaltungsgericht nach § 50 Abs.1 Nr. 3 zuständig ist.“

3. In **§ 49 Nr. 3** wird die Angabe „§ 99 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 3“ ersetzt.

4. **§ 50 Abs. 1 Nr. 3** wird wie folgt gefasst:

„3. über Klagen gegen den Bund, in denen die Einsichtnahme in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften Gegenstand des Klagebegehrens ist, wenn die Behörde die Einsichtnahme oder die Auskunft verweigert hat, weil die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 Satz 2 vorliegen,“

5. **§ 67 Abs. 1** wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 99 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 3“ ersetzt.

c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.“

d) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„In Angelegenheiten des § 52 Nr. 4, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.“

6. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ein Nachteil für das Wohl des Bundes oder eines Landes ist insbesondere eine konkrete Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der Beziehungen zu anderen Staaten oder zu internationalen Organisationen oder eine massive Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die durch das Bekanntwerden von Einzelheiten aus den Akten eintreten kann.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Verfahren, in denen die Einsichtnahme in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften Gegenstand des Klagebegehrens ist, kann das Gericht auf Antrag eines Beteiligten durch Beschluss anordnen, dass zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Vorlageverweigerung oder der Auskunftsverweigerung die Urkunden oder Akten dem Gericht vorzulegen und die Auskünfte dem Gericht zu erteilen sind, wenn es für die Entscheidung erheblich ist. Für die auf Grund des Beschlusses vorgelegten Urkunden oder Akten gilt § 100 nicht. Das Gericht darf den Beteiligten den Inhalt der Urkunden, Akten oder die erteilten Auskünfte auch nicht in sonstiger Weise mitteilen.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In anderen als den in Absatz 2 Satz 1 genannten Verfahren entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Gericht der Hauptsache durch Beschluss, ob glaubhaft gemacht worden ist, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verweigerung der Vorlage von Urkunden oder Akten und die Erteilung von Auskünften vorliegen. Die oberste Aufsichtsbehörde, die die Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, ist zu diesem Verfahren beizuladen. Der Beschluss kann selbstständig mit der Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht, wenn das Oberverwaltungsgericht erstmalig mit der Sache befasst war.“

7. § 124 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1)

Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile nach § 110 und gegen Zwischenurteile nach §§ 109 und 111 steht den Beteiligten die Berufung

zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht (124a) oder dem Oberverwaltungsgericht (§ 124b) zugelassen wird.“

b) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts erfordert oder“

8. § 124a wird wie folgt gefasst:

„§ 124a

(1) Das Verwaltungsgericht lässt die Berufung in dem Urteil zu, wenn die Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 vorliegen. Das Oberverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden. Zu einer Ablehnung der Zulassung ist das Verwaltungsgericht nicht befugt.

(2) Die Berufung ist, wenn sie von dem Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Berufung ist in den Fällen des Absatz 2 innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.“

9. Nach § 124a werden die folgenden §§ 124b und 124c eingefügt:

„§ 124b

(1) Wird die Berufung nicht in dem Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen (§ 124a Abs. 1), so ist die Zulassung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht einzureichen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(2) Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss. Die Berufung ist zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 vorliegt. Das Oberverwaltungsgericht kann von einer Begründung absehen, wenn dem Antrag stattgegeben wird oder wenn er einstimmig abgelehnt wird. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Lässt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt, der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

(3) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. § 124a Abs. 3 Satz 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 124c

Das Oberverwaltungsgericht legt die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung über die Auslegung von § 124 Abs. 2 oder § 124b Abs. 1 Satz 4 vor, wenn

1. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung für die Auslegung dieser Bestimmungen hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu der Auslegung dieser Bestimmungen erfordert.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Er ist den Beteiligten bekannt zu machen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet nur über die Rechtsfrage.“

10. § 127 wird wie folgt gefasst:

„§ 127

- (1) Der Berufungsbeklagte und die anderen Beteiligten können sich der Berufung anschließen. Die Anschlussberufung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzulegen.
- (2) Die Anschließung ist auch statthaft, wenn der Beteiligte auf die Berufung verzichtet hat oder die Frist für die Berufung oder den Antrag auf Zulassung der Berufung verstrichen ist. Sie ist zulässig bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung.
- (3) Die Anschlussberufung muss in der Anschlussschrift begründet werden. § 124a Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Anschlussberufung bedarf keiner Zulassung.
- (5) Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.“

11. § 130 wird wie folgt gefasst:

„§ 130

- (1) Das Oberverwaltungsgericht hat die notwendigen Beweise zu erheben und in der Sache selbst zu entscheiden.
- (2) Das Oberverwaltungsgericht darf die Sache, so weit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens an das Verwaltungsgericht nur zurückverweisen,

1. so weit das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht an einem wesentlichen Mangel leidet und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist oder

2. wenn das Verwaltungsgericht noch nicht in der Sache selbst entschieden hat

und ein Beteiligter die Zurückverweisung beantragt.

(3) Das Verwaltungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung der Berufungsentscheidung gebunden.“

12. § 134 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beklagte“ die Worte „der Einlegung der Sprungrevision“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Worte „zu der Einlegung der Sprungrevision“ eingefügt.

13. § 146 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „vierhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweihundert Euro“ ersetzt.

b) Die Absätze 4 bis 6 werden durch folgende Absätze 4 bis 7 ersetzt:

„(4) Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über die Aussetzung der Vollziehung (§§ 80, 80a) und über einstweilige Anordnungen (§ 123) steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht (Absatz 5) oder dem Oberverwaltungsgericht (Absatz 6 und 7) in entsprechender Anwendung des § 124 Abs. 2 zugelassen worden ist

(5) Das Verwaltungsgericht lässt die Beschwerde in dem Beschluss zu, wenn die Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 vorliegen. Das Oberverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden. Zu einer Ablehnung der Zulassung ist das Verwaltungsgericht nicht befugt.

(6) Wird die Beschwerde nicht gemäß Absatz 5 in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts zugelassen, so ist die Zulassung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.

(7) Das Verwaltungsgericht legt den Antrag unverzüglich dem Oberverwaltungsgericht vor. Über die Zulassung entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss; es kann gleichzeitig über die Beschwerde entscheiden. § 124b Abs. 2 Satz 3 und 5 ist entsprechend anzuwenden; § 148 Abs. 1 findet keine Anwendung.“

14. In § 152 Abs. 1 wird die Angabe „§ 99 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 3“ ersetzt.

15. In § 166 wird nach dem Wort „Prozesskostenhilfe“ die Angabe „sowie § 569 Abs. 2 Alternative 2 der Zivilprozessordnung“ (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 der Zivilprozessordnung i.d.F.d. Gesetzentwurfs der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses) eingefügt.

16. Nach § 166 wird folgender § 166a eingefügt:

„§ 166a

§ 110 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

17. In § 172 wird die Angabe „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „eintausend Euro“ ersetzt.

18. In § 188 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern.“

Artikel 2

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

§ 64 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt geändert worden ist durch . . . wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Bundesleistungsgesetzes

§ 46 des Bundesleistungsgesetzes vom 19. 10. 1956 (BGBl. I S. 815), das zuletzt geändert worden ist durch . . . wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

In § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), das zuletzt geändert worden ist durch . . . wird die Angabe „§ 99 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 3“ ersetzt:

Artikel 5

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

In § 45 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), das zuletzt geändert worden ist durch . . . werden hinter dem Wort „Abschluss“ die Wörter „der letzten Tatsacheninstanz“ eingefügt.

Artikel 6

Überleitungsvorschrift

Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn die Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.